

*Betreff*

**Aufstellungsbeschluss über die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich "Neuhof Süd II"**

*Sachbearbeitendes Amt:*

Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften

*Datum*

14.06.2016

*Sachbearbeitung:*

Guido Keil

*Verantwortlich:*

Herr Körner

*Beteiligte Dienststellen:**Beratungsfolge (Zuständigkeit)**Sitzungstermin**Status*

Ausschuss für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft der

08.09.2016

Ö

Hauptausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)

14.09.2016

N

Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)

21.09.2016

Ö

**Beschluss-Nr. RDG/BV/BA-16/280**

***Aufstellungsbeschluss über die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Neuhof Süd II“***

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt:

1. Für das Flurstück 71/4 tlw. der Flur 2 Gemarkung Neuhof wird eine Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB aufgestellt.
2. Das Plangebiet wird begrenzt:
  - im Norden durch das Wohngrundstück „Pappelallee 12 a“
  - im Süden und Westen durch die Pappelallee, das Wohngrundstück „Pappelallee 12 b“ und Wiesenflächen
  - im Osten durch Wiesenflächen
3. Es werden folgende Planziele angestrebt:
  - bauliche Abrundung und Nachverdichtung der Ortsrandlage
  - Bebauung für eine Wohnnutzung unter Berücksichtigung einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen und gestalterischen Entwicklung
4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

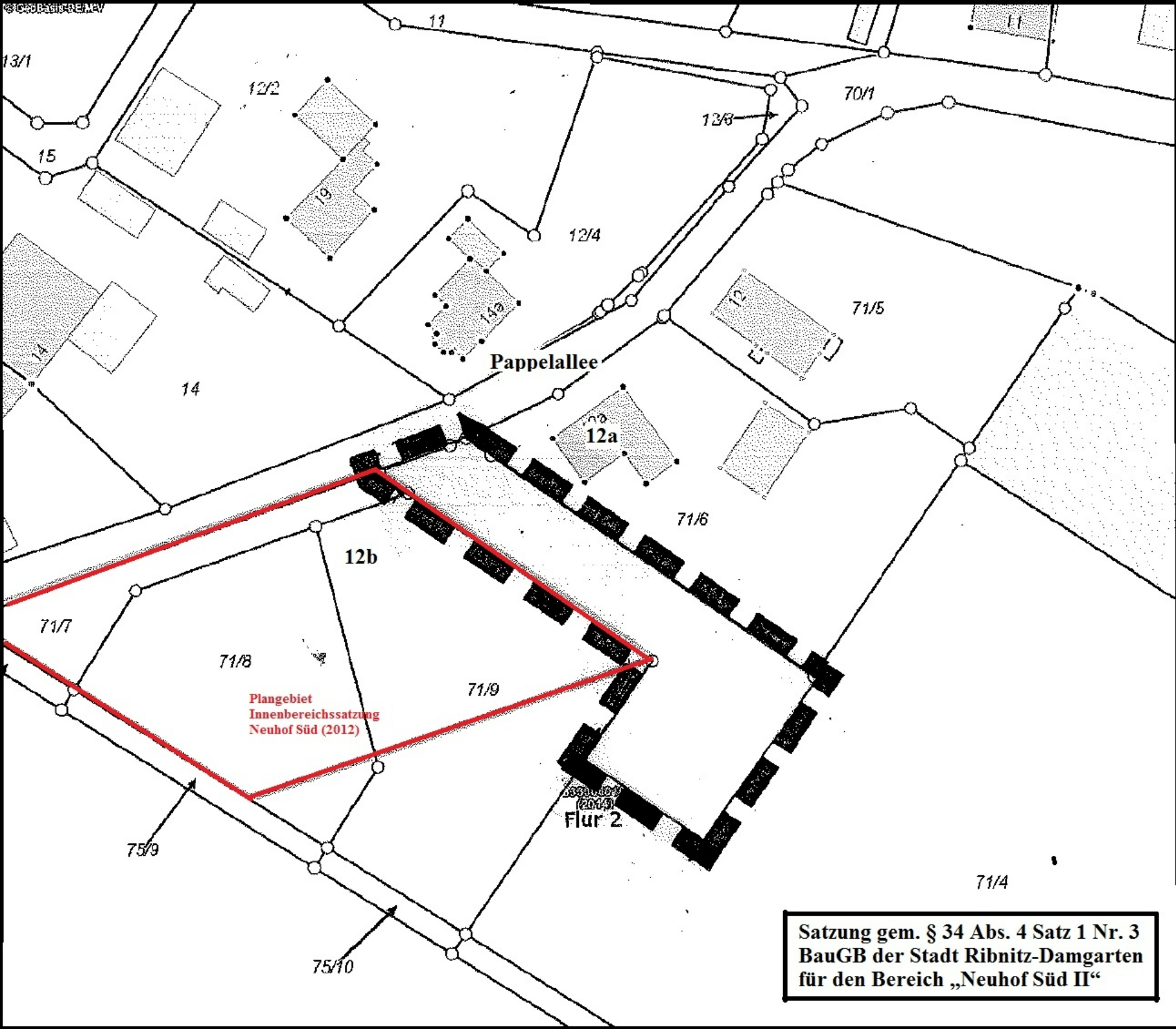
Abstimmungsergebnis:

|                        |  |             |  |              |  |                    |
|------------------------|--|-------------|--|--------------|--|--------------------|
| Anzahl der Mitglieder: |  |             |  |              |  |                    |
| davon anwesend:        |  | Ja-Stimmen: |  | Nein-Stimmen |  | Stimmenthaltungen: |

Begründung:

Der Stadt liegt ein Antrag auf Schaffung von Baurecht für ein Einfamilienhaus auf dem Flurstück 71/4 tlw. mittels einer Innenbereichssatzung vor. Die betreffende Außenbereichsfläche grenzt östlich an die 2012 rechtswirksam gewordene Innenbereichssatzung „Neuhof Süd“ an, auf der zwischenzeitlich 2 Häuser errichtet sind. Der Eigentümer des Flurstückes 71/4 stimmt dem Antrag zu.

Der Antragsteller übernimmt die Kosten des Planverfahrens. Des Weiteren ist vor Abschluss des Planverfahrens ein städtebaulicher Vertrag zu schließen, der u. a. die Realisierung der Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen durch die Antragstellerin absichert.



Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3  
BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten  
für den Bereich „Neuhof Süd II“